

Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979, Fassung vom 24.07.2012

Langtitel

Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979

StF: LGBI.Nr. 74/1979 (WV)

Änderung

LGBI.Nr. 51/1982 (GP XXII RV 184 [AB 196/1982](#))

LGBI.Nr. 70/1983 (GP XXII [IA 286/1983](#))

LGBI.Nr. 30/1984 (GP XXII RV 305 [AB 318/1984](#))

LGBI.Nr. 93/1996 (DFB)

LGBI.Nr. 90/2001 (GP XXV RV 1111/2001 [AB 1136/2001](#) LT 38)

LGBI.Nr. 4/2011 (GP XXVII RV 247/2010 [AB 278/2010](#) LT 12)

Sonstige Textteile

Anmerkung:

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

StF: LGBI. Nr. 13/1950 (ursprüngliche Fassung)

idF: LGBI. Nr. 52/1950

LGBI. Nr. 71/1955

LGBI. Nr. 47/1964

LGBI. Nr. 26/1969

LGBI. Nr. 3/1975

Text

§ 1

(1) Durch dieses Gesetz werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs.6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, verpflichtet, eine Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten (§ 15 Abs.3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978) einzuhoben.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs.1 gilt nicht für Abgaben für sportliche Veranstaltungen (sportliche Vorführungen und Wettbewerbe) und für Abgaben für die Vorführung von Bildstreifen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2

Lustbarkeiten, die der Abgabe unterliegen

(1) Alle im Gemeindegebiet veranstalteten Lustbarkeiten unterliegen einer Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Lustbarkeiten sind Veranstaltungen, welche geeignet sind, die Besucher bzw. Benützer zu unterhalten und zu ergötzen. Dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung auch gleichzeitig erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Lustbarkeit anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Lustbarkeit zu veranstalten.

(3) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen, belehrenden Zwecken oder Zwecken der Wirtschaftswerbung dienen, sind keine Lustbarkeiten.

(4) Lustbarkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie der Betrieb von Karussellen, Velodromen und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnlichen Bahnen, Hippodromen, Schießbuden, Geschicklichkeitsspielen, Würfelbuden, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinetten, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tengel-Tangel-Vorstellungen; Kabarettvorstellungen;
4. Vorführungen, Schaustellungen, Experimente und Vorträge auf dem Gebiete der Hypnose, Suggestion, Wahrsagerei und Geheimkunst;
5. der Betrieb von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen gemäß § 17;
6. der Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen gemäß § 19 lit. b;
7. sportliche Veranstaltungen (sportliche Vorführungen und Wettbewerbe), wie Wettspiele, Wettfahrten, Wettrennen, Pferderennen, Radrennen, Kraftrad- und Kraftwagenrennen, Ring- und Boxkämpfe, Preisschießen, Preiskegeln, Besteisschießen, Kunstvorführungen auf Eisbahnen und Rollbahnen;
8. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheatervorstellungen;
9. Vorführungen von Bildstreifen;
10. Theatervorstellungen, ohne Rücksicht darauf, ob und von wem hiefür einmalige oder regelmäßige Subventionen geleistet werden, Ballettvorführungen;
11. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

§ 3

Veranstaltungen, die der Abgabe nicht unterliegen

(1) Der Abgabe unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden sowie Volksbildungskurse;
2. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, wenn keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
3. Veranstaltungen, die ausschließlich zum Zwecke der Wissenschaft und Kunstpflege bzw. Volksbildung ohne Absicht auf Gewinnerzielung unternommen werden;
4. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes durchgeführt werden;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. einzelne Veranstaltungen der im § 2 Abs. 4 Z 8, 10 und 11 bezeichneten Art, die von Gebietskörperschaften unternommen, unterhalten oder besonders unterstützt werden und deren Ertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;
7. Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2010, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes.

(Anm: LGBl.Nr. 4/2011)

(2) Von der Abgabe können befreit werden:

Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind und die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung dem Gemeindeamt (Magistrat) auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

§ 4

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Lustbarkeiten, die im Gemeindegebiet veranstaltet werden, sind spätestens zwei Werktage vorher beim Gemeindeamt anzumelden. Veranstaltungen, für die Abgabebefreiung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, 3 und 6 und Abs. 2 in Anspruch genommen wird, sind spätestens drei Werktage vorher anzumelden. Die im § 3 Abs. 1 Z 1, 4 und 5 bezeichneten Veranstaltungen brauchen nicht angemeldet zu werden.

(2) Die erfolgte Anmeldung wird vom Gemeindeamt (Magistrat) bescheinigt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter, als auch der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer Lustbarkeit erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Das Gemeindeamt (der Magistrat) kann die einmalige Anmeldung einer Reihe von Lustbarkeiten eines einzigen Veranstalters für ausreichend ansehen.

(5) Das Gemeindeamt (der Magistrat) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld verlangen. Es kann die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

(6) Unbeschadet der Anmeldepflicht nach Abs. 3 hat derjenige, der einen Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparat oder eine Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen unter den im § 17 angeführten Voraussetzungen betreibt, die Inbetriebnahme des Apparates oder der Vorrichtung binnen einer Woche beim Gemeindeamt (Magistrat) zu melden. Desgleichen hat derjenige, der eine Kegelbahn betreibt, die Inbetriebnahme binnen einer Woche dem Gemeindeamt zu melden.

§ 5

Abgabenschuld und Haftung

Abgabenschuldner ist der Veranstalter. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, haftet neben dem Veranstalter als Gesamtschuldner. Werden mehrere, sonst einzeln wirtschaftlich selbständige Lustbarkeitsveranstaltungsbetriebe (§ 2 Abs. 2, insbesondere Abs. 4) im gegebenen Fall zu einer einzigen Veranstaltung zusammengefaßt, haften neben dem Veranstalter der letzteren auch die Veranstalter der darin zusammengefaßten einzelnen Lustbarkeiten als Gesamtschuldner.

§ 6

Abgabenform

(1) Die Abgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in einer der nachstehenden Formen eingehoben:

1. in der Form der Kartenabgabe (Prozentualabgabe), sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (Gutscheinen, Programmen, Bausteinen, Festabzeichen usw.) abhängig gemacht ist;
2. in der Form der Pauschalabgabe (nach festen Sätzen)
 - a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist,
 - b) an Stelle der Kartenabgabe, wenn jeder Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen hat, die Durchführung der Kartenabgabe jedoch nicht hinreichend überwacht werden kann oder für die Veranstaltung störend oder hindernd wirkt oder wenn durch die Pauschalabgabe ein höherer Abgabenertrag erzielt wird;
3. in der Form der Sonderabgabe von der Roheinnahme;
4. in der Form der Ausgabe von Abgabekarten, sofern das Gemeindeamt (der Magistrat) dem Veranstalter die Verwendung der Abgabekarten verschreibt.

(2) In welchen Fällen die Pauschalabgabe neben der Kartenabgabe eingehoben wird, wird im § 22 bestimmt.

(3) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der bei der Durchführung der Lustbarkeit beschäftigten Personen.

(4) Richtet sich die Abgabe nach dem Entgelt, so gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.

II. KARTENABGABE (PROZENTUALABGABE)

§ 7

Bemessungsgrundlage

Die Kartenabgabe wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung des Gemeindeamtes (Magistrates) erbracht wird.

§ 8

Preis und Entgelt

(1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Lustbarkeitsveranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Abgabe. Hierzu gehört auch die Gebühr bzw. der Preis für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge und Programme, wenn die Teilnehmer ohne Abgabe von Kleidungsstücken oder ohne den Ankauf eines Kataloges oder Programmes zu der Lustbarkeitsveranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls diese nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 v.H. des Entgeltes hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Lustbarkeitsveranstaltung durch Sammlungen an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem gemeinnützigen Zweck zufließt.

(3) Die Gemeinden können bei Berechnung der Abgabe gemäß den Abs. 1 und 2 auch andere öffentliche Abgaben vom Preis bzw. von der Vergütung absetzen und den so verminderten Preis bzw. die so verminderte Vergütung der Berechnung der Abgabe zugrundelegen.

(4) Die Lustbarkeitsabgabe gilt nicht als Berechnungsgrundlage für vertraglich festgesetzte Entgelte die aus den Bruttoeinnahmen zu bezahlen sind.

(5) Am Eingang zu den Räumen der Lustbarkeitsveranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Abgabe anzuschlagen.

§ 9

Karten für mehrere Lustbarkeitsveranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für Karten, die zur Teilnahme an mehreren zeitlich auseinanderliegenden Lustbarkeitsveranstaltungen berechtigen (Abonnement, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten usw.), sowie für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen (Familienkarten), ist die Abgabe nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Zuschlagskarten ist die Abgabe gesondert zu berechnen.

§ 10

Ausmaß der Abgabe

(1) Das Höchstausmaß der Kartenabgabe (Prozentualabgabe) beträgt 30 v.H., das Mindestausmaß 10 v.H. des Preises oder Entgeltes (§§ 8 und 9). (Anm: LGBl. Nr. 70/1983)

(2) Bei Vorführungen gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 beträgt das Höchstausmaß 40 v.H. (Anm: LGBl. Nr. 51/1982)

(3) Für Veranstaltungen der im § 2 Abs. 4 Z 8, 10 und 11 bezeichneten Art beträgt das Höchstausmaß der Abgabe 20 v.H., das Mindestausmaß 10 v.H., bei Veranstaltungen von Dilettanten 15 v.H. des Preises oder Entgeltes.

(4) Ob eine Abgabe für sportliche Veranstaltungen (§ 2 Abs. 4 Z 7) und für die Vorführung von Bildstreifen (§ 2 Abs. 4 Z 9) ausgeschrieben wird, unterliegt im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigung (§ 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978) dem Beschluß der Gemeindevertretung.

(5) Die Abgabe wird für die einzelnen Karten auf den vollen Groschenbetrag nach oben abgerundet.

§ 11

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Lustbarkeit hat der Veranstalter die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Gemeindeamt (Magistrat) vorzulegen.

(2) Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und Angaben über den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Lustbarkeit sowie über das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit enthalten.

(3) Die Karten werden vom Gemeindeamt (Magistrat) abgestempelt.

(4) Das Gemeindeamt (der Magistrat) kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 2 in Einzelfällen gewähren. Außerdem kann ausnahmsweise von der Handhabung der Vorschrift des Abs. 3 abgesehen werden.

§ 12

Entwertung und Vorweis der Eintrittskarten

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Lustbarkeit nur gegen Vorweis und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem mit der Prüfung beauftragten Organ der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

Nachweis, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

(1) Über die ausgegebenen Karten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten dem Gemeindeamt (Magistrat) bei der längstens binnen einer Woche stattfindenden Abrechnung vorzulegen ist. Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind längstens binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.

(2) Die Abgabenschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Abgabenschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(3) Nach Abschluß der Abrechnung und der Ermittlungen stellt die Gemeinde die Abgabe fest und teilt sie dem Abgabenschuldner durch Feststellungsbescheid mit. Die Erlassung eines Feststellungsbescheides kann entfallen, wenn gleichzeitig mit der Abrechnung die Vorschreibung und Bezahlung der Abgabe erfolgt und vom Abgabenschuldner auf die Erlassung eines Feststellungsbescheides verzichtet wird.

(4) Soweit die Gemeinde im Feststellungsbescheid nichts anderes vorschreibt, wird die Abgabenschuld zwei Tage nach erfolgter Mitteilung an den Abgabenschuldner fällig.

III. PAUSCHALABGABE (FESTE SÄTZE)

§ 14

Ausmaß der Pauschalabgabe im allgemeinen

(1) Für die Höhe der Pauschalabgabe ist der Charakter und das voraussichtliche Bruttoerträgnis der Lustbarkeitsveranstaltung, die Anzahl der Mitwirkenden, die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer, die Zahl und Größe der für die Lustbarkeit zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten (Flächen, Plätze), die Dauer der Lustbarkeit, bei Lustbarkeiten in Gastlokalitäten auch der Speisen- und Getränkepreis, stets aber insbesondere das Erträgnis der Kartenabgabe bei gleichen oder ähnlichen Lustbarkeiten in Betracht zu ziehen.

(2) Das Gemeindeamt kann an Stelle des Pauschalbetrages für einzelne Lustbarkeiten ein Monats- oder Jahrespauschale festsetzen.

(3) Die Abgabe wird auf volle 10 Groschen nach oben aufgerundet.

Einzelne Pauschalsätze

§ 15

Pauschalabgabe nach der Roheinnahme

(1) Das Höchstausmaß der Pauschalabgabe nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 20 zu berechnen ist, 30 v.H., das Mindestausmaß 15 v.H. der voraussichtlichen Roheinnahme.

(2) Unter Roheinnahme ist die Summe der Vergütungen, die der Veranstalter von den Besuchern für die Zulassung zu der Veranstaltung erhält, nicht aber sonstige Einnahmen des Veranstalters, etwa aus der Verabreichung von Speisen oder Getränken, zu verstehen.

(3) Die Pauschalabgabe darf bei der Vorführung von Bildstreifen nicht an Stelle der Kartenabgabe eingehoben werden.

§ 16

Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 2 Abs. 4 Z 2 bezeichneten Art wird die Pauschalabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises oder Einsatzes berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchstzeitzelpreis für erwachsene Personen. Das Höchstaussmaß der Pauschalabgabe beträgt täglich:

soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, das Fünfundzwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes, für Schießbuden das Zwanzigfache des Einzelpreises für drei Schuß, für Rodel- und Rutschbahnen das Vierzigfache des Einzelpreises, für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder das Zweifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz. (Anm: LGBl. Nr. 51/1982, 70/1983)

(2) Auf die Größe des einzelnen Lustbarkeitsveranstaltungsbetriebes ist Rücksicht zu nehmen; insbesondere sind Karusselle, die nicht mechanisch betrieben werden, Schaukeln mit einer geringen Anzahl von Schiffen, Schieß-, Schau- und Würfelbuden mit einer Frontlänge mit unter 5 m mit geringeren Sätzen als obigen Höchstsätzen zur Abgabe heranzuziehen. Das Mindestausmaß dieser Pauschalabgabe beträgt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, das Zehnfache des Einzelpreises oder Einsatzes, für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz.

§ 17

Pauschalabgabe für den Betrieb von Apparaten

(1) Für den Betrieb

1. eines Fußballtisches, Fußball- oder Hockeyspielapparates, Billards oder sonstigen mechanischen Spiel- oder Sportapparates ohne elektronische oder elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreit- oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für Kinder bestimmten Apparaten,
2. eines anderen Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates,
3. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion, u.a.)

an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen ist die Pauschalabgabe durch den Gemeinderat mit jeweils einheitlichen Abgabesätzen nach Maßgabe des Abs. 2 festzusetzen. (Anm: LGBl. Nr. 51/1982, 70/1983)

(2) Die Abgabe beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

- a) für die im Abs. 1 Z 1 bezeichneten Apparate mindestens 2,20 Euro und höchstens 4,30 Euro je Apparat,
- b) für die im Abs. 1 Z 2 bezeichneten Apparate mindestens 22 Euro und höchstens 43 Euro je Apparat, in Betrieben mit mehr als 8 solchen Apparaten jedoch mindestens 29 Euro und höchstens 73 Euro je Apparat,
- c) für die im Abs. 1 Z 3 bezeichneten Vorrichtungen mindestens 2,20 Euro und höchstens 22 Euro je Vorrichtung.

(Anm: LGBl. Nr. 51/1982, 70/1983, 90/2001)

(3) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Sie sind abgabenfrei.

§ 18

Pauschalabgabe nach der Anzahl der Mitwirkenden

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten und - soweit sie gewerbsmäßig dargeboten werden - an öffentlichen Orten (Straßen, Wegen, Plätzen) oder in Höfen von Wohnhäusern ist eine Abgabe von höchstens 22 Cent, mindestens aber 7 Cent für jeden Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten. Für Musikvorträge von vier bis fünf Mitwirkenden ist eine Abgabe von höchstens 30 Cent, mindestens aber 7 Cent und für Musikvorträge mit über fünf Mitwirkenden eine solche von höchstens 36 Cent, mindestens aber 15 Cent für jeden Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten. (Anm: LGBl. Nr. 51/1982, 90/2001)

(2) Gelegentliche Gesangs- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie in Höfen von Wohnhäusern sind abgabefrei.

§ 19

Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes

a) Veranstaltungen

(1) Wenn die im § 2 Abs. 4 bezeichneten Lustbarkeiten, insbesondere Tanzbelustigungen, Varietés, Tingel-Tangel, Kabarette, Konzerte und dergleichen, im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder, wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Lustbarkeit ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Das Höchstaussmaß der Abgabe beträgt 22 Cent, das Mindestausmaß 7 Cent für je angefangene 10 m² benützter Fläche. Für die im Freien gelegenen Teile der benützten Fläche, soweit sie gemäß Abs. 1 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht. (Anm: LGBl. Nr. 51/1982, 90/2001)

(3) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Lustbarkeiten gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine gesonderte Veranstaltung. Bei Lustbarkeiten, die mehrere Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

b) Rundfunkempfangsanlagen

(4) Die Abgabe für das Halten von Rundfunkempfangsanlagen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt täglich höchstens 2 Cent, mindestens aber 1 Cent für je angefangene 10 m² benützter Fläche. (Anm: LGBl. Nr. 51/1982, 90/2001)

§ 20

Pauschalabgabe nach der Art des Betriebes

(1) Die Abgabe für das Halten von betriebsfähigen Kegelbahnen in Gast- und Schankwirtschaften, sofern diese lediglich der Unterhaltung dienen, beträgt höchstens 2,20 Euro, mindestens aber 1,10 Euro für jeden angefangenen Monat.

(2) Für Kegelbahnen, auf denen hauptsächlich aus Gewinnabsichten mit Einsätzen und Seitenspielen geschoben wird, beträgt diese Abgabe höchstens 14,50 Euro, mindestens aber 7,20 Euro für jeden angefangenen Monat.

(3) Für den Betrieb von Kegelbahnen auf Marktfesten, Wiesenfesten, Herbstfesten usw. beträgt die Abgabe täglich 2,20 Euro.

(Anm: LGBl. Nr. 51/1982, 90/2001)

§ 21

Entrichtung und Fälligkeit der Abgabe

Die Pauschalabgabe ist bei der Anmeldung durch Abgabenbescheid festzusetzen. Die Pauschalabgabe für einzelne Lustbarkeiten ist spätestens am Tage der Lustbarkeit zu entrichten und wird zurückerstattet, wenn die Lustbarkeit nicht stattfindet. Monatspauschalbeträge sind am 15. jeden Monats, Jahrespauschalbeträge in vier gleichen Raten zu Beginn jedes Vierteljahres fällig.

§ 22

Pauschalabgabe neben der Kartenabgabe

Neben der Kartenabgabe ist die Pauschalabgabe bei allen Lustbarkeiten zu bemessen und einzuheben, bei denen außer durch das Eintrittsgeld (§ 8) auch noch aus irgend einem anderen Titel (zum Beispiel durch Abhaltung einer Tombola, eines Glückshafens, einer Juxpost, einer Verlosung, durch den Verkauf von Juxartikeln, Tanzbüscheln, Kotillons, durch Aufschläge auf die Kosten der Speisen und Getränke usw.) ein Erlös erzielt wird.

IV. SONDERABGABE VON DER ROHEINNAHME

§ 23

(1) Künstlerisch besonders hochstehende Lustbarkeiten der im § 2 Abs. 4 Z 8, 10 und 11 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Abgabe von höchstens 10 v.H., mindestens aber 5 v.H. der Roheinnahmen herangezogen.

(2) Zirkusvorführungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Abgabe von höchstens 10 v.H., mindestens 5 v.H. der Roheinnahme herangezogen.

(3) Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen, sofern sie sich nicht wesentlich vom Unterrichtsbetrieb unterscheiden, können, sofern deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, zu einer Abgabe von höchstens 10 v.H. der Roheinnahme herangezogen werden.

(4) Für den Begriff der Roheinnahme ist § 15 Abs. 2 maßgebend.

V. ABGABEKARTEN

§ 24

Verwendung von Abgabekarten

(1) An Stelle der Kartenabgabe (Prozentualabgabe) sowie der Pauschalabgabe (nach festen Sätzen) kann dem Veranstalter auch die Verwendung von Abgabekarten durch Bescheid vorgeschrieben werden. Diese Form der Abgabeeinhebung kann insbesondere auch den Inhabern von Weinstuben, Gast- und Kaffeehäusern, Bars und Nachtlokalen jeder Art, in deren Räumlichkeiten ständig oder periodisch abgabepflichtige Lustbarkeiten abgehalten werden, vorgeschrieben werden.

(2) Die Abgabekarten sind beim Gemeindeamt (Magistrat) zu beheben und den Besuchern gegen Entrichtung der auf der Karte ersichtlichen Abgabe einzuhändigen. Die Abgabekarte kann der Einfachheit halber mit der Besucherkarte kombiniert sein.

(3) Die Abgabekarte ist bei der Ausfolgung an den Besucher ungültig zu machen. Die näheren Vorschriften über die Gebarung mit den Abgabekarten erläßt das Gemeindeamt (Magistrat) im Bescheid gemäß Abs. 1.

(4) Wird die Abgabe aus irgend welchen Gründen vom Besucher nicht eingebracht, so ist sie unbeschadet allfälliger Straffolgen vom Veranstalter zu entrichten.

§ 25

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 14 bescheidmäßig festzusetzen; der vom einzelnen Besucher einzuhebende Betrag darf S 3,- nicht überschreiten. Der Höchstbetrag ist für Nachtlokale, Bars und Kabarette vorzuschreiben, für sonstige Lokale ist die Abgabe im Verhältnis dazu zu bemessen. Die Höhe des für jeden Besucher festgesetzten Abgabebetrages ist im Betriebslokal deutlich sichtbar anzuschlagen. (Anm: LGBl. Nr. 51/1982)

§ 26

Abrechnung der Abgabekarten und Abfuhr der Abgabe

Die Abgabekarten sind wöchentlich, und zwar jeweils am Montag oder Dienstag für die vorausgegangene Woche, abzurechnen und es sind die entfallenden Abgabenbeträge abzuführen. Bei wiederholter Zahlungssäumnis kann das Gemeindeamt (der Magistrat) die Ausgabe der Abgabekarten von der gleichzeitigen Entrichtung des Abgabebetrages abhängig machen.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 27

Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 30/1984)

§ 28

Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 30/1984)

§ 29**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 30

Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 30/1984)

§ 31

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 2. Dezember 1939, DRGBl. I, S. 2351, samt Ausführungsbestimmungen, außer Wirksamkeit.